

Salzlandkreis

- Landrat -



3. November 2020

Beschlussvorlage - B/0186/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	02.12.2020					
Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	08.12.2020					
Kreistag	09.12.2020					

Erklärung des Salzlandkreises gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt weiterhin die Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a UStG zu nutzen und somit die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Salzlandkreis vor dem 1. Januar 2023 ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen der Erklärung können erst nach Abschluss der Analyse der Leistungen des Salzlandkreises eingeschätzt werden.

Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. B/0501/2016/7 vom 7. Dezember 2016 hat der Kreistag beschlossen, gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG abzugeben, wonach die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Salzlandkreis nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen angewendet werden.

Bei Anwendung der Übergangsregelung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig und unterliegen nur insoweit der Umsatzbesteuerung. Nach neuem Recht werden hingegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer behandelt.

Die Anwendung des neuen Rechts erfordert eine umfassende Betrachtung sämtlicher Leistungen des Salzlandkreises, ob diese der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die bisher eingeräumte Übergangsregelung wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 durch § 27 Abs. 22a UStG verlängert:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Soweit der Salzlandkreis gegenüber dem Finanzamt keinen Widerruf ausspricht, gilt die Übergangsregelung bis maximal 31. Dezember 2022 fort.

Der Salzlandkreis arbeitet derzeit an der Analyse der Leistungen des Salzlandkreises, um die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte vollumfänglich zu erfassen und Möglichkeiten zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht durch geänderte Handlungsgrundlagen zu prüfen. Nach wie vor sind viele Anwendungsfragen offen, da Äußerungen seitens der Finanzverwaltung teilweise fehlen.

Darüber hinaus sind die buchungstechnischen Voraussetzungen sowie die technischen Grundlagen zur Umsetzung der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen zu schaffen.

Die nunmehr eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung des Optionszeitraumes versetzt den Landkreis in die Lage, die Leistungsanalyse rechtlich auf sichere Füße zu stellen sowie die notwendigen organisatorischen Maßnahmen prozessorientiert zu treffen.

Die derzeitigen Arbeiten des Salzlandkreises in Richtung Innovatives Finanzmanagement und Aufbau eines Vertragsmanagements unterstützen die Implementierung den Anforderungen der Steuerverwaltung genügender Geschäftsprozesse, die die ordnungsgemäße Abwicklung aller steuerrelevanter Umsätze ermöglichen.

Da die Erklärung des Salzlandkreises als juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich gilt, wirkt sich die Verlängerung der Option auch auf die steuerliche Betrachtung der Umsätze des Kreiswirtschaftsbetriebes aus.

Markus Bauer
Landrat